

Tagungsbericht

Am Montag, den 17. Oktober 2016, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die Auftaktveranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe des Wintersemesters 2016/2017 statt. Vor etwa 70 Zuhörern – darunter eine Delegation von sechs Richtern des Bundesfinanzhofs mit dem Präsidenten Prof. Dr. Mellinghoff – referierten *Prof. Dr. Marcel Krumm*, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Steuerrecht in Münster; *Ralph Hoffmann*, Ministerialrat beim Bundesministerium der Finanzen; *Prof. Dr. Uwe Hellmann*, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht, zum Thema

"Modernisierung des Besteuerungsverfahrens".

Der Bundestag hat am 16.7.2016 das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens erlassen, welches am 1.1.2017 in Kraft treten wird (BGBl. 2016, S. 1679 ff.). Dieses Gesetz hat insbesondere die Maßgabe, Ermächtigungsgrundlagen für den Umgang mit elektronischen Medien zu schaffen bzw. bereits Bestehende in einem einheitlichen System zu kodifizieren. Besonderes Hauptaugenmerk wurde dabei auf die sogenannten "Risikomanagementsysteme" gelegt. Diese Systeme dienen dazu, vorgefasste elektronische Daten des Steuerpflichtigen zu untersuchen und auf etwaige Probleme bzw. Unstimmigkeiten hinzuweisen. Die Analyse geschieht auf der Grundlage zahlreicher Daten. Weist das System eine Unstimmigkeit auf, bedarf es der eingehenden Prüfung durch den Finanzbeamten, wird hingegen keine Unstimmigkeit festgestellt, findet in der Regel keine tiefgehende Prüfung der Steuererklärung statt. Der Reiz des Themas liegt insbesondere in der verfassungskonformen Ausgestaltung und dem Argwohn der Steuerpflichtigen und Steuerberater gegenüber einem nicht öffentlichen System.

Einleitend erläuterte *Krumm* den status quo des Modernisierungsgesetzes. Dabei ging er insbesondere auf die §§ 93c ff. AO und § 88 Abs. 5 AO ein und begrüßte, dass nunmehr ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen wurde. Im Wesentlichen seien jedoch keine substanziellen Neuerungen vorhanden.



Im Folgenden befasste sich *Krumm* mit grundlegenden Problemen der Risikomanagementsysteme. Insbesondere sei dies ein Problem der Nichtveröffentlichung des Systems. Im Einzelnen äußerte *Krumm* seine Skepsis gegenüber der richtigen Erfassung von Lebenssachverhalten durch einen Computer. Es müsse unter anderem auf eine richtige Zufallsaussteuerung ankommen.

Besonders kritisch ging er auf das Merkmal der "Wirtschaftlichkeit" in § 88 Abs. 5 AO ein. Die Gefahr sah er dabei, dass lediglich größere Unternehmen geprüft würden und kleine weniger. Dies sei mit dem Amtsermittlungsgrundsatz jedoch nicht vereinbar. Hinzu komme die Gefahr, dass unbestimmte Rechtsbegriffe im Verborgenen durch die Verwaltung oder einzelne Finanzämter konkretisiert würden, ohne dass ein Wechselspiel mit den Gerichten gewisse möglich sei. Selbstverständlich sei auch der Verwaltung eine Einschätzungsprärogative Grundsatzfragen gerichtlich zuzustehen. müssten jedoch überprüfbar sein.

Weiterhin betonte *Krumm*, dass die Risikomanagementsysteme den Steuerpflichtigen keine Verfahrensrechte nehmen dürfen. Als Beispiel führte er die Möglichkeit von Freitextfeldern an, die bei einer gewissen Sachverhaltskomplexität erforderlich seien, wobei deren Ausgestaltung zu klären sind. Erforderlich seien auch ständige Systemüberprüfungen. Hauptsächlich dürfe der bearbeitende Finanzbeamte durch das System nicht entmündigt werden und müsse auch einen Sachverhalt prüfen können, selbst wenn das System keine Unstimmigkeiten erkannt hat.

Darüber hinaus eröffnete *Krumm* den Teilnehmern seine Bedenken hinsichtlich der Digitalisierung der Datenverarbeitung. Die neue EU-Datenschutzgrund-VO sei abschließend und damit nicht an nationalen Grundrechten zu prüfen. Lediglich Art. 8 EU-GR-Charta sei Prüfmaßstab. Problematisch befand *Krumm* insbesondere den verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch des Betroffenen bei einem sogenannten "Datenleck". Dieser solle verschuldensunabhängig gewährleistet werden. Auch der Anspruch auf Akteneinsicht dürfe dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt werden, sodass bei "besonderen Gründen" die Entscheidung gebunden sei.



In diesem Bereich stellten sich Krumm auch die Fragen der Grenzen automatisierter Datenverarbeitung, wenn es um persönliche Merkmale des Steuerpflichtigen ginge. Grundsätzlich seien nur Sachrisiken zu bewerten, denn es sei bereits fraglich, inwiefern persönliche Merkmale risikorelevant seien. Wenn eine gewisse Relevanz nicht zu leugnen sei, Problem, ob diese bestünde dennoch das Gründe unter allgemeinen Gleichheitsgesichtspunkten nicht dennoch im System zu vernachlässigen seien. Dabei komme ob das Schutzniveau des Steuerpflichtigen im Vergleich zum darauf an. Besteuerungsinteresse des Staates überwiege.

Abschließend forderte Krumm eine bessere Abstimmung mit dem Sanktionsrecht.

Hoffmann widmete sich dem Thema aus der Sicht der Finanzverwaltung. Als "Mitgestalter" des neuen Gesetzes erläuterte er ausführlich die Modernisierungsansätze sowie ein paar rechtliche Hinweise zum Gesetz selbst.

Zunächst stellte *Hoffmann* den Rahmen bei Behördenstruktur und Digitalisierung heraus. Tiefergehend referierte er zum Risikomanagement. Es käme der Finanzverwaltung im Wesentlichen darauf an, bestehendes Risiko (unrichtige Steuerfestsetzung bzw. Ausbleiben gebotener Steuerfestsetzung) durch "Compliance" und "Risikoanalyse" zu beherrschen. In Bezug auf "Compliance" sei ein Anliegen der Finanzverwaltung, die Abgabe der Steuererklärungen einer höheren Qualität durchzuführen. Auf diese Weise könnten bereits diverse Risiken gebannt werden und die Ressourcen effizienter genutzt werden. Bei der "Risikoanalyse" sei abzuschätzen, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schadenshöhe seien. Problematisch war hierbei, ob man das Risiko lediglich mit "ja" oder "nein" bewertet, oder ob es auch "Graustufen" gibt. Um eine Risikobeherrschung zu ermöglichen, sei für einen effizienten Ressourceneinsatz die Aussteuerung von Risikosachverhalten notwendig, ebenso wie die Prävention. *Hoffmann* stellte schließlich auch Historie der Verwaltung in Zusammenhang mit Datenverarbeitungssystemen vor.

Abschließend erörterte *Hoffmann* das Merkmal der "Wirtschaftlichkeit" aus Verwaltungssicht. Dies bedeute nicht unbedingt einen monetären Ertrag, sondern die richtige Steuerfestsetzung. Insbesondere zum Thema "(qualifizierte) Freifelder" äußerte sich



Hoffmann eingehend. Je nach Art des Freifeldes müsse eine Erläuterung erfolgen (rotes Freifeld) oder eine solche sei fakultativ (grünes Freifeld). Dabei sprach er auch die Schwierigkeit an, dass Steuererklärungen teilweise einen zu hohen Umfang haben. Hoffmann resümierte, dass der Weg deutlich zur "Selbstveranlagung" fortschreitet, man aber im internationalen Vergleich gute Regelungen/Systeme gefunden habe.

Abschließend trug *Hellmann* zu steuerstrafrechtlichen Implikationen des Modernisierungsgesetzes vor. Zunächst erläuterte er § 370 AO und ging dabei auf die historische Entwicklung ein. Im Anschluss arbeitete sich *Hellmann* anhand von Einzelfällen vor. Er problematisierte eingehend bestehende "Fallstricke", wenn Ehegatten "gemeinsam" die Einkommensteuererklärung abgeben. Besonders tiefgehend erläuterte *Hellmann* die Besonderheiten, wenn ein Nichtautorisierter eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgebe. Sofern der Unternehmer den gutgläubigen Mitarbeiter veranlasst dürfte mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) vorliegen. Im Übrigen meint *Hellmann*, dass sich der Mitarbeiter des Computerbetruges (§ 263a StGB) schuldig mache könne.

Detailliert wurde auch auf den Steuerberater eingegangen, der ohne Wissen des Steuerpflichtigen die Erklärung abgibt. *Hellmann* war der Auffassung, dass der Steuerberater selbst § 370 AO verwirklicht. Der Grund hierfür sei, dass § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO ein "Jedermann"-Delikt sei und der Steuerberater auch kein Bote sei, wenn er ohne Wissen des Steuerpflichtigen handelt.

Im Anschluss an die mitreißenden Vorträge, die auch unter den anwesenden BFH-Richtern tiefgehende Diskussionen auslösten, nutzten die Teilnehmer zusammen mit den Referenten noch ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Christian Hassa